



Gemeinde Neftenbach

Reglement Kinderbetreuungsbeiträge

**vom 9. Dezember 2024
Inkrafttretung per 1. Januar 2025**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Zweck	3
Grundsätze	3
Geltungsbereich	4
Anwendungsbereich	4
Definition Begriff "Erziehungsberechtigte"	5
Betreuungseinrichtung	5
Betreuungstarife	6
Gesuchstellung	6
Unterlagen	6
Besondere Bestimmungen zu Unterlagen	7
Einsichtsrecht der Gemeinde	7
Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	7
2. BERECHNUNG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG	8
Berechnungsbasis	8
Massgebendes Gesamteinkommen	8
Berechnung Betreuungsbeiträge (Beitragsfaktorrechner)	9
Ausserordentliche Betreuungskosten	9
Arbeitgeberbeiträge	9
Provisorische Berechnung des Betreuungsbeitrages	10
Auszahlung	10
Berechnung Betreuungsbeiträge	10
Neuberechnung des provisorischen Betreuungsbeitrages	10
Definitive Berechnung des Betreuungsbeitrags	10
Nachforderungen und Rückerstattung	10
Ende der Anspruchsberechtigung	11
3. ÜBERGANGS-, VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Übergangsbestimmungen	11
Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gemeindeerlasse	11
Vollzug	11
Inkrafttreten	11

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

¹ Das Reglement Kinderbetreuungsbeiträge regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Beiträgen an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Gemeinde Neftenbach. Zudem fördert sie die Transparenz und dient der Gemeindeverwaltung als Steuerungsinstrument, um die Unterstützungsleistungen nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

² Das Reglement hält fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um einen Betreuungsbeitrag auf dem von der Gemeinde und Schule definierten maximalen Leistungsbeitrag (Betreuungsbeitrag) zu erhalten und nach welchen Kriterien die Unterstützungsleistungen gewährt werden.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Neftenbach, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

² Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Gemeinde Neftenbach den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.

³ Die Betreuungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten. Die mit der Schule zusammenhängende Betreuungseinrichtung unterliegt eigenen Auflagen und Bestimmungen.

⁴ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Elternbeiträgen, basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Haushaltsgrösse an den Betreuungskosten mit mindestens 10 %. Die Kostenbeteiligung ist transparent und nachvollziehbar. Ausgeschlossen von Subventionierungsbeiträgen sind Mittagstischbesuche.

⁵ Die Höhe der Beiträge berechnet sich aus dem Einkommen und Vermögen des Jahres, für welche sie ausgerichtet werden.

⁶ Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf Transport zu dessen Erreichung besteht nicht.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Dieses Reglement gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit Kinder im Vorschulalter und Schulalter, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung oder schulergänzenden Einrichtungen betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden.

² Es werden nur Familien mit Anmeldung in Einrichtungen, bei Tagesmüttern und in Kinderhorte subventioniert, welche entweder direkt in Neftenbach oder in einer direkten Nachbargemeinde angeboten werden.

³ Ausgeschlossen auf den Anspruch auf einen Kostenbeitrag für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind Familien während der Zeit von Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen.

Anwendungs-
bereich

Art. 4

¹ Anspruch auf einen Kostenbeitrag für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder zum Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 5 sind erwerbstätig und haben folgende Arbeitspensa:
 - zwei Erziehungsberechtigte: mindestens 120 %
 - alleinerziehende Erziehungsberechtigte: mindestens 20 %
 - Im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einer Vermittlungsfähigkeit werden der Arbeitsweg und/oder alternierende Arbeitstage berücksichtigt.
- b. Betreuende Erziehungsberechtigte besuchen eine anerkannte Aus-, Weiterbildung oder Kurs für den beruflichen (Wieder-) Einstieg.
- c. Die Kinderbetreuung dient der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit.
- d. Die Kinderbetreuung ist bedingt durch die Krankheit der / des betreuenden Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch gemäss lit. b. – d. ist von den Erziehungsberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung einer Fachstelle oder Fachperson (z. B. Arbeitslosenkasse, Fachstelle Frühförderung, ärztliches Zeugnis, etc.) nachzuweisen.

- e. Gemeinsamer gesetzlicher Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Neftenbach.
- f. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- g. Kinder im Schulalter bis zum Eintritt in die Sekundarschule.
- h. Der Umfang des Anspruches auf einen Kostenbeitrag richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Je 20% Arbeitspensum berechtigt zu einem Betreuungstag pro Woche. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr subventioniert.

² Mit schriftlich begründetem Ausnahmegesuch kann vom vorgegebenen Beschäftigungsgrad abgewichen werden. Das zuständige Gemeinderatsmitglied entscheidet über das Ausnahmegesuch.

Art. 5

¹ Als "Erziehungsberechtigte" im Sinne dieses Reglements gelten verheiratete Personen, welche im gemeinsamen Haushalt wohnen.

² Paare anderer Familienmodelle (inkl. Konkubinat) werden dem Begriff "Erziehungsberechtigte" gleichgestellt und somit wirtschaftlich den verheirateten und im gemeinsamen Haushalt wohnenden Paaren gleichgestellt. Dabei ist nicht von Belang, ob ein Lebenspartner den leiblichen Elternteil des betreuten Kindes darstellt oder nicht.

³ Als alleinerziehende "Erziehungsberechtigte" im Sinne dieses Reglements gelten erziehungspflichtige Einzelpersonen, welche den Lebensunterhalt alleine, das heisst ohne Lebenspartner oder Lebenspartnerin, bestreiten und ihre Wohnung nur mit ihren Kindern bewohnen.

Definition Begriff
"Erziehungsberechtigte"

Art. 6

¹ Die Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Tagesfamilienvereine, Tagesmutter, Hortbetrieb) haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);

Betreuungseinrichtung

- b. Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Horte;
- c. konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung;
- d. mehrheitlich deutschsprachige Betreuung;
- e. Einreichen der aktuellen Betreuungstarife.

²Die Gemeinde Neftenbach kann mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen standardisierte Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 7

Betreuungstarife

¹ Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Tagesfamilien, Kinderhort, etc.).

Gesuchstellung

Art. 8

¹ Erziehungsberechtigte, die Betreuungsbeiträge der Gemeinde Neftenbach beanspruchen möchten, reichen ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen (gemäss Artikel 9) ein.

Unterlagen

Art. 9

¹ Die Berechnung der Betreuungsbeiträge stützt sich auf nur vollständige und aktuelle Unterlagen zum massgebenden Einkommen und Vermögen, die der Gemeinde fristgerecht zugestellt werden müssen. Erst ab dem Monat der Vollständigkeit werden Subventionen ausbezahlt. Die Antragstellenden haben Bringschuld. Es werden keine Beiträge im Nachhinein subventioniert. Der Antrag ist nur mit Unterschrift/en gültig.

- a. Aktueller Arbeitsvertrag (unselbstständige / selbstständige Erwerbstätigkeit);
- b. letzten sechs Lohnabrechnungen (unselbstständige / selbstständige Erwerbstätigkeit);
- c. monatliche Lohnabrechnungen (Quellensteuerpflichtige)
- d. Lohnausweis vom letzten Jahr (Quellensteuerpflichtige)
- e. Vermögensnachweis (Quellensteuerpflichtige)
- f. Aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung

für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung
(inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen);

- g. Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil;
- h. Betreuungsvereinbarung (Krippe, Tagesfamilienorganisation, Schuler-gänzende Betreuung, etc.)
- i. Anmeldebestätigung der Betreuungseinrichtung

Art. 10

¹ Wenn wegen Zuzug nach Neftenbach keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

² Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

Art. 11

¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinde haben das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Einsichtsrecht der Gemeinde

Art. 12

¹ Werden der Gemeinde zur Berechnung des Betreuungsbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine Beiträge gewährt.

Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

² Werden zur Berechnung falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

2. BERECHNUNG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

Art. 13

Berechnungsbasis

¹ Die Berechnung des Betreuungsbeitrages erfolgt grundsätzlich aufgrund folgender Basis:

- des von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrages für die entsprechende Betreuungsform; (es werden maximal 90 % subventioniert - mindestens 10% sind immer Eigenleistung der Antragsteller)
- der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen);
- Haushalt und Anzahl Kinder
- der effektiven Betreuungskosten (allgemein) sowie dem Kostendeckungsgrad (Schule).

Art. 14

Massgebendes
Gesamteinkommen

¹ Das Gesamteinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen berechnet sich aus dem Nettoeinkommen gemäss Steuererklärung und einem möglichen Vermögensanteil. Bis CHF 50'000.- wird das Vermögen nicht in der Berechnung berücksichtigt. Vermögen ab CHF 50'000 bis CHF 300'000 wird mit 10% dem Vermögensanteil angerechnet.

² Beträgt das steuerbare Vermögen aller in einem Haushalt lebenden Personen CHF 300'000.— oder mehr, so werden keine Beiträge übernommen.

³ Die Nettoeinkünfte ergeben sich aus allen Einkünften abzüglich Berufsauslagen gemäss Steuererklärung, allfälliger Stipendien sowie Beiträge Dritter an die Betreuungskosten:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Nr. 1 der Steuererklärung];
- b. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Nr. 2 der Steuererklärung];
- c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [Nr. 3 der Steuererklärung];
- d. Wertschriftenertrag [Nr. 4 der Steuererklärung];
- e. Übrige Einkünfte und Gewinne [Nr. 5 der Steuererklärung];
- f. Stipendien, ZL usw.;
- g. Ertrag aus anderen Liegenschaften [Nr. 6.4 der Steuererklärung];

- h. Beiträge Dritter (Arbeitgeber) an Betreuungskosten;
- i. abzüglich Berufsauslagen [Nr. 11 der Steuererklärung].

⁴ Der Eigenmietwert [Nr. 6.1 bis 6.3 der Steuererklärung] wird für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens nicht berücksichtigt.

⁵ Schulden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

¹ Die Betreuungsbeiträge in Prozenten werden anhand einer Formel berechnet. Die Formel berücksichtigt das massgebende Gesamteinkommen und die Haushaltgrösse.

Berechnung Betreuungsbeiträge (Beitragsfaktor-rechner)

- Der massgebende Grenzbetrag des gesamten Haushaltes muss unter CHF 80'000.-/Jahr liegen;
- Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 50'000.- ist;
- Die Abzüge betragen CHF 7'000.- pro Kind;
- Pro Haushalt wird ein Haushaltsabzug von gesamt CHF 14'000 gewährt.

² Der massgebende Prozentsatz errechnet sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen minus Abzüge. Der Prozentsatz des Gemeinde-Kostenbeitrags errechnet sich aus dem steuerbaren Vermögen der Antragstellenden der gleich oder grösser ist als der Maximale Vermögenswert und dem Massgebenden Einkommen (abzüglich der Haushalts-, Kinder- und Berufsauslagen), welches grösser oder gleich ist wie die Beitragslimite.

Art. 16

¹ Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Ausserordentliche Betreuungskosten

Art. 17

¹ Leisten Arbeitgebende finanzielle Unterstützungsbeiträge an die Kosten der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung, sind diese

Arbeitgeberbeiträge

zu deklarieren und werden vom kommunalen Betreuungsbeitrag in Abzug gebracht.

Art. 18

Provisorische Berechnung des Betreuungsbeitrages

¹ Aufgrund der eingereichten Unterlagen wird der provisorische Prozentsatz ermittelt. Dieser bildet die Berechnungsgrundlage für die provisorischen Berechnungsbeiträge.

Art. 19

Auszahlung

¹ Der Kinderbetreuungsbeitrag wird der Familie überwiesen, sobald diese eine Rechenkopie der Betreuungseinrichtung und den Nachweis der Zahlung eingereicht haben.

² Bei laufenden Vereinbarungen werden nur bis maximal drei Monate im Nachhinein die Kinderbetreuungsbeiträge übernommen.

Art. 20

Berechnung Betreuungsbeiträge

¹ Die Berechnung des festgesetzten Betreuungsbeitrages erfolgt aufgrund des Berechnungsblattes. Liegt der Vollkostentarif der Betreuungseinrichtung über dem von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrag, wird der Berechnung der Betreuungsbeiträge lediglich der Berechnungsansatz der Gemeinde zugrunde gelegt.

Art. 21

Neuberechnung des provisorischen Betreuungsbeitrages

¹ Eine Neuberechnung der provisorischen Beiträge wird vorgenommen, wenn sich die wirtschaftliche oder persönliche Situation der Familie verändert.

Art. 22

Definitive Berechnung des Betreuungsbeitrages

¹ Die definitive Berechnung vom Prozentsatz erfolgt, wenn die Steuern des Anspruchsjahres definitiv veranlagt worden sind.

Art. 23

Nachforderungen und Rückerstattung

¹ Liegt der berechnete letzte ausbezahlte Prozentsatz unter dem massgebenden Einkommen der definitiven Steuerberechnung, fordert die Gemeinde die zu viel ausbezahlten Gemeindebeiträge zurück.

² Liegt der berechnete letzte ausbezahlte Prozentsatz über dem massgebenden Einkommen der definitiven Steuerberechnung, zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach.

Art. 24

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge erlischt:

- a. bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Neftenbach auf Ende des Wegzugmonats;
- b. wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c. wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- d. wenn die monatlichen Einzahlungsnachweise binnen drei Monate nicht eingereicht werden.

Ende der Anspruchsberechtigung

3. ÜBERGANGS-, VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

¹ Bei provisorischen Beiträgen, definitiven Berechnungen und Nachforderungen sowie Rückerstattungen von Kinderbetreuungsbeiträgen von 2024 und früheren Jahren, kommt das vorliegende Reglement zur Anwendung.

Übergangsbestimmungen

Art. 26

¹ Das Kinderbetreuungsreglement vom 15. April 2020 wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben.

² Dieses Reglement ersetzt alle mit dem Kinderbetreuungsreglement in Konflikt stehenden Beschlüsse und Gesetzeserlasse über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gemeindeerlasse

Art. 27

¹ Der Vollzug des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen erfolgt durch die Politische Gemeinde Neftenbach, vertreten durch die Gemeindeverwaltung. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Vollzug

Art. 28

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

Neftenbach, 9. Dezember 2024

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid